

Betriebs- und Reitordnung des RuF Oeventrop gemäß Beschluss des Vorstands vom 17.10.2013

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, die Weiden sowie alle Nebenflächen einschließlich der PKW-Stellflächen.
2. Die Benutzung der Reitanlage ist den Vereinsmitgliedern vorbehalten. Vereinsfremden Reitern oder das Bewegen von Pferden für die keine Anlagennutzungsgebühr gezahlt wird, ist gegen eine Gebühr von 5 €/Nutzung möglich, solange keine Regelmäßigkeit erkennbar ist. Ausnahmen bilden Lehrgänge, Turnier oder anderweitige vom Verein ausgeschriebene Veranstaltungen.
3. Für Unbefugte ist das Betreten der Ställe, der Sattel- und Futterkammern, der Futterböden und aller sonstiger Nebenräume verboten.
4. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand – nicht an das Stallpersonal – zu entrichten.
5. Das Rauchen in den Stallungen und den Futterräumen ist verboten
6. Die am schwarzen Brett angegebenen Ruhezeiten sind einzuhalten.
7. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf den Reitplätzen ist grundsätzlich untersagt.
8. Für die Nutzung der Reitanlage ist für jedes Pferd eine Reitanlagennutzungsgebühr an den Reitverein zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ist dem aktuellen Aushang zu entnehmen. Jeder Anlagennutzer hat ein Recht auf einen Schlüssel, der ihn befugt, die Reithalle auch außerhalb der Reitstunden zu betreten. Sobald die Reitanlagennutzungsgebühr nicht mehr bezahlt wird, ist der Schlüssel ohne Aufforderung an den Vorstand zurück zu geben.
9. Die Stallgasse ist stets für Pensions- und Schulpferde frei zu halten. Das Putzen der Pferde ist an den dafür vorgesehenen Anbindemöglichkeiten zu erledigen.
10. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Schul- oder Privatpferde, Diebstähle, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgeschülften oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

11. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

II. Schulpferde des Vereins / Betriebes

1. Die Preise für Reitstunden auf den Schulpferden des Vereins richtet sich nach der Gebührenordnung des Vereins. Die jeweiligen gültigen Gebühren sind am schwarzen Brett veröffentlicht.
2. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.

III. Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden und des Reitunterrichtes ergeben sich aus der Gebührenordnung.
3. Die eingestellten Pferde müssen regelmäßig geimpft und entwurmt werden. Dies kann jederzeit vom Vorstand kontrolliert werden.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören eines Tierarztes alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzten sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein die sofortige Entfernung der Pferde verlangen.

IV. Reitordnung

1. Vor Betreten der Reitbahn, oder dem Gang zu den Wiesen, sind die Hufe von Einstreumaterial zu befreien.
2. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen (Tür frei??? - Tür ist frei!!!). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie oder auf der Aufstiegshilfe. Auch hier ist auf sich aufmerksam zu machen (Bitte Aufstiegshilfe frei!?!).
3. In die Reithalle dürfen nur Pferde – gleich ob Pensionspferde oder Pferde aus fremden Ställen – verbracht werden, wenn eine ausreichende Tierhalter- / Tierhüterhaftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Reitanlagen stehen

grundsätzlich gem. Zeitplan (Schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben.

4. Während der Reitstunden ist die Reithalle den Abteilungen vorbehalten. Einzelreiter müssen während dieser Zeit auf die Außenplätze ausweichen. Reitstunden können, wenn es die Witterung zulässt, jederzeit von dem Reitlehrer nach draußen verlegt werden. Diese Plätze sind dann für die Einzelreiter gesperrt. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

5. Reitlehrer werden vom Reitverein gestellt. Für die Reitstundeneinteilung ist der Vorstand zuständig. Sollte Interesse an Privatstunden bestehen, so ist dies immer mit dem Vorstand zu besprechen. Dieser entscheidet dann, ob diesem zugestimmt wird.

6. Für das Longieren gelten folgende Regeln:

- Das Reiten hat Vorrang zum Longieren. Befinden sich Reiter in der Reithalle ist das Longieren nur auf einem Zirkel zulässig
- Bei bis zu drei Reitern in der Reithalle ist das Longieren ohne Einverständnis der Reiter erlaubt.
- Befinden sich vier oder mehr Reiter in der Reithalle ist die Erlaubnis von mindesten 50 % der anwesenden Reiter notwendig um longieren zu dürfen.
- Sobald eine zweite Person longieren möchte muss das Longieren der ersten Person innerhalb von 30 Minuten beendet werden.
- Auf den Reitplätzen ist es nur erlaubt wenn „gewandert“ werden kann.
- Zu Zeiten des Voltigierunterrichtes dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.

7. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Abstand von 2,50m (3 Schritte) einzuhalten.

8. Nach dem Reiten in der Halle oder auf den Außenplätzen sind die Pferdeäpfel aufzusammeln.

9. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.

10. Reiten auf entgegen gesetzter Hand ist nur zulässig, wenn sich erfahrene Reiter in der Bahn befinden und alle Reiter diesem zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.

11. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.

12. Außer bei der Springarbeit sind die Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.

13. Das Tragen eines Reithelmes ist für alle Reiter Pflicht. Bei Nichtbefolgung dieser Pflicht erlischt, im Falle eines Unfalls, der Versicherungsschutz von Seitens des Vereins.

14. Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.

15. Das Laufen lassen von Pferden auf dem großen Reitplatz ist untersagt.

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart und Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

2. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.

3. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern ist Schritt zu reiten.

4. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.

5. Im übrigen gelten für den fairen Reiter folgende Gebote:

⇒ Verzichte nicht auf die feste Sturzkappe

⇒ Sorge für hinreichenden Versicherungsschutz für Reiter und Pferd

⇒ Kontrolliere täglich den Verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug

⇒ Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe macht der Ausritt mehr Spaß und ist sicherer.

⇒ Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis vorliegt.

⇒ Meide Grabenböschungen und schmale Ackerraine, beachte Naturverjüngungen und Forstkulturen

⇒ Verzichte auf einen Ausritt, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltige Schäden entstehen können.

⇒ Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen; schaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegnerschaft

VI. Pflichtarbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied ab 14 Jahren hat grundsätzlich Pflichtarbeitsstunden für das laufende Jahr zu leisten. Arbeitsstunden können ab dem 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres erbracht werden.

Als aktive Mitglieder zählen alle Mitglieder, die die Vereinsanlage in Reitstunden oder privat nutzen.

Laut Vorstandsbeschluss sind bis auf weiteres jeweils in der Zeit von April bis März des folgenden Jahres folgende Arbeitsstunden und Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden festgesetzt worden:

- **Jugendliche ab 14 Jahren: 7 Arbeitsstunden pro Jahr**
5,-- € pro nicht geleistete Arbeitsstunde
- **Erwachsenen ab 18 Jahren 11 Arbeitsstunden pro Jahr**
8,-- € pro nicht geleistete Arbeitsstunde

Der Vorstand